



## **Littering-Urteil des Bundesgerichts Rückerstattung Gebühren**

### **Ausgangslage**

Das Urteil des Bundesgerichts hat zur Folge, dass die bis anhin erhobenen Grundgebühren zu hoch waren und – unter Berücksichtigung des zulässigen Fixkostenanteils – um insgesamt 3.71 Mio. Franken pro Jahr reduziert werden müssen.

Die Rückerstattungen erfordern eine Rückstellung im laufenden Rechnungsjahr über insgesamt 21.02 Mio. Franken (Nachkredit). Zudem sind finanztechnische Anpassungen des Budgets 2013 und eine Revision des Abfallreglements erforderlich. Der Entscheid über die Rückerstattungen liegt daher letztlich beim Stadtrat. Der Gemeinderat wird ihm nach den Sommerferien entsprechende Anträge unterbreiten.

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Lösung umfasst zwei Perioden:

- 2007/2010: In dieser Periode wurden die Gebühren definitiv in Rechnung gestellt.
- 2010/2011: In dieser Periode wurden die Gebühren nur provisorisch in Rechnung gestellt.

Dem Gemeinderat ist wichtig, dass die Rückerstattungen für beide Perioden jenen zufließen, die effektiv von den zu hohen Gebühren betroffen waren. Das sind vielfach die Mieterinnen und Mieter; auf sie wurden die Grundgebühren über die Nebenkostenabrechnung überwält. Der Gemeinderat wird die Rückerstattungen daher an Auflagen knüpfen.

Die genauen Modalitäten der Rückerstattungen stehen noch nicht fest; sie werden in den kommenden Wochen im Detail geklärt.

### **Gebührenperiode 2011 bis 2012**

Weil die Rechnungen in diesen Jahren nur provisorisch erhoben worden sind, ist die Rückerstattung zwingend.

Die Rückerstattung wird für diese Periode automatisch durch das Ausstellen von definitiven (korrigierten) Rechnungen erfolgen.

### **Gebührenperiode 2007 bis 2010**

Weil die Rechnungen in diesen Jahren definitiv erhoben und in der Regel auch bezahlt worden sind, ist die Rechtslage nicht eindeutig. Nach den vom Gemeinderat in Auftrag gegebenen juristischen Abklärungen wird die Rückerstattungspflicht jedoch von der Rechtslehre tendenziell bejaht. Der Gemeinderat ist deshalb der Auffassung, dass die zu viel bezahlten Gebühren auch für diese Periode zurückerstattet werden sollen.

Die Rückerstattung wird für diese Periode nur auf Gesuch hin erfolgen. Dazu wird den Gebührenpflichtigen nach Verabschiedung der notwendigen Stadtratsbeschlüsse eine Frist angesetzt.

### **Grössenordnung für die Rückerstattungen**

Die exakte Berechnung der im Einzelfall anstehenden Rückerstattungen ist Gegenstand der kommenden Arbeiten.

Für eine *Wohnung mit 100 Quadratmetern Bruttogeschossfläche* wird dabei aber beispielweise von folgender Grössenordnung ausgegangen werden können:

Erhobene Grundgebühr:	Fr. 145.00 pro Jahr
Reduzierte Grundgebühr:	Fr. 120.00 pro Jahr
<i>Rückerstattung</i>	<i>Fr. 25.00 pro Jahr</i>

Anmerkung: Im gleichen Ausmass wird die Grundgebühr ab 2013 reduziert werden.

11. Juli 2012 GS TVS